



Caritas-Institut: KINDER UND JUGEND



Sandwirtgasse 2
9010 Klagenfurt
Telefon 0463/55560-0
direktion@caritas-kaernten.at
www.caritas-kaernten.at

INFORMATIONEN ZU KÄRNTENS KIRCHLICHEN KINDERGÄRTEN



Kinderbetreuungsordnung

Pfarrkindergarten Köttmannsdorfer Spatzen
Schulweg 8 - 9071 Köttmannsdorf/ Tel: 04220-3160
k.spatzen@aon.at

1. AUFGABE:

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten – Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

„(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.

(Kinderbetreuungsgesetz 2019 §2 Abs.1)

Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2)Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2019, §2 Abs.2).

Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern.

„ In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“

(Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

„§ 3a Abs. 1 des K-KBBG

„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden.“

§ 25 Abs. 2 des K-KBBG

„(2) Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.“

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzung für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Monat März statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet. Eine Voranmeldung für den Kindergartenbesuch ist möglich, bedeutet jedoch nicht, dass das Kind automatisch aufgenommen wird.

Die Vergabe der freien Kindergartenplätze obliegt dem Kindergartenkuratorium.

Bestehen Bedenken der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, kann jederzeit ein ärztliches bzw. psychologisches Gutachten verlangt werden.

3. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8.30 Uhr (verpflichtendes Kindergartenjahr: bitte bis 8 Uhr) in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Soll das Kind von älteren Geschwistern abgeholt werden, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/ oder die Gruppen führende Kindergartenpädagogin zuständig.
- Bei Kopfläusebefall ist der Kindergartenbesuch nach ärztlicher und schriftlich bestätigter Kontrolle wieder möglich.
- Bitte informieren Sie die Kindergartenpädagogin über evtl. allergische Reaktionen, Medikamenteneinnahme oder sonstige gesundheitliche Probleme Ihres Kindes. Medikamente, jeder Art, werden im Kindergarten nicht verabreicht.

- Um die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten zu gewährleisten, sind Veränderungen des Arbeitsplatzes, der Adresse und der Telefonnummer der Erziehungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben.
- Auskünfte über das Kind erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Kindergartenpädagogin. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern (Kirche, Ausflüge usw) obliegt die Aufsichtspflicht (auch nach dem Festakt) den Eltern.

Die folgenden Punkte betreffen Kinder/ Eltern, welche ohne Bekenntnis sind, einer anderen Konfession bzw. Religionsgemeinschaft angehören:

Religiöse, ethische und soziale Wertprägung steht für uns als oberstes Bildungsziel in unserer Arbeit mit Ihrem Kind. In unseren Kindergartenalltag spielen ständig Glaubensvollzüge der katholischen Glaubensgemeinschaft (Tischsprüche, biblische Geschichten..) hinein.

Besonders die Feste im Jahreskreis berühren auch die religiöse und kirchliche Dimension: Fest des hl. Martin, Advent, Weihnachten, Fastenzeit..

Eine Betreuung einzelner Kinder außerhalb des gemeinsamen Gruppenlebens ist nicht möglich, da religiöse Inhalte in verschiedenen Zusammenhängen hineinspielen.

Wir werden gerne die Freiheit jedes Kindes achten, aber auch ganz selbstverständlich ein Pfarrkindergarten sein.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Ferner bin ich einverstanden, dass die Kindergartenpädagogin im Rahmen der Kooperation mit der Schule (gemeinsam mit der Schulleitung und den Lehrkräften) im Zusammenhang mit der Einschulung meines Kindes Informationen austauschen und diese gemeinsam beraten.

Diese Kooperation ist gekennzeichnet durch:

- die Beobachtung meines/unseres Kindes im Hinblick auf die Einschulung und den Austausch über die dabei gewonnenen Informationen zwischen Kindergartenleitung, Kindergartenpädagogin und der Schulleitung.

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Bildungszeit: Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige

Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

- Hausschuhe
- Kindertasche
- Gesunde Jause
- Turngewand
- Wechselwäsche (zur Jahreszeit passend)

4. KINDERGARTENBETRIEBSZEITEN:

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit: September bis Juli (Monatsmitte)

Öffnungszeiten:

Halbtage:	Montag bis Freitag	von 6.30 bis 12.00 Uhr
Halbtage mit Essen:	Montag bis Freitag	von 6.30 bis 12.30 Uhr
Ganztage:	Montag bis Donnerstag:	von 6.30 bis 16 Uhr
	Freitag:	von 6.30 bis 14.30 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen und der Pädagogin bzw. Helferin übergeben. Von diesem Zeitpunkt an übernimmt sie die Aufsichtspflicht für Ihr Kind und beendet diese mittags/nachmittags mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten. Wir ersuchen Sie, Ihr Kind pünktlich abzuholen.

Kindergartenferien:

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen, während der Weihnachts- Osterferien und Sommerferien geschlossen.

Kindergartenferien sind aber nicht gleich den Schulferien (siehe Jahresplanung, welche zu Kindergartenbeginn ausgeteilt wird, Gruppenbuch oder Anschlagtafel).

Die Kindergartenpädagogin ist verpflichtet an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Findet diese während der Kindergartenzeit statt, so wird nach Möglichkeit eine Gruppe geöffnet sein.

Wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann der Kindergarten auch für kurze Zeit geschlossen werden.

Kindergartenferienzeit: Die Ferienzeiten entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Jahresplanung, dem Gruppenbuch bzw. der Anschlagtafel.

Sommerferien: Grundsätzlich eine Woche nach Schulschluss bis eine Woche vor Schulbeginn.

Für die Kinder der altersübergreifenden Gruppe (Bienengruppe) endet der Betriebsbeginn am 10. Juli 2020.

Ein erweiterter Sommerbetrieb (voraussichtlich bis Ende Juli) wird jährlich erhoben und im Kuratorium beschlossen.

Wenn Ihr Kind während der Sommerferien (nach dem Kärntner Schulgesetz) eine Betreuung benötigt, dann ist die **Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus** zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Voraussetzung für die Anmeldung zum Sommerkindergarten ist die Berufstätigkeit beider Eltern (schriftlicher Nachweis)

Sollte ein längerer Betreuungszeitraum im Sommer notwendig sein, bzw. kein erweiterter Sommerbetrieb in unserem Kindergarten zu Stande kommen, steht voraussichtlich ein Pfarrkindergarten in Klagenfurt zur Verfügung.

Die Anmeldung/Erhebung für den erweiterten Sommerbetrieb wird vor den Weihnachtsferien ausgeteilt.

5. GELDLEISTUNGEN:

Basicelternbeitrag, von welchem die Förderung abgezogen wird:

Halbtage: € 92.-

Halbtage mit Essen: €158.- (Betreuung 90 € + Essen 66 €) nur möglich,
wenn es unsere Platzkapazität erlaubt

Ganztage mit Essen: €187.- (Betreuung 115 € + Essen 66 €)

Das Mittagessen wird vom Gasthaus Seher in Wellersdorf gestellt.

Ein Mittagessen kostet 3,30 Euro.

Der pauschale Essensbeitrag beinhaltet nicht nur die Menükosten, sondern auch Lebensmittelkosten, welche für den Essensbetrieb im Kindergarten notwendig sind. (Servietten, Salz, Ketchup, Essig, Öl usw...)

Der monatliche Essensbeitrag für Ihr Kind beträgt pauschal 66 Euro.

Ein nicht konsumiertes Mittagessen (aus welchen Gründen auch immer) kann von dem Pauschalbetrag nicht abgezogen werden.

NEU:

RICHTLINIE

zur Förderung der Elternbeiträge in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen:

1. Präambel

Gemäß dem Regierungsprogramm 2018 – 2023 der Kärntner Landesregierung soll Kärnten zum kinderfreundlichsten Land Europas gemacht werden. Daher sollen im Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung entsprechende Fördermaßnahmen gesetzt werden. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung von Elternbeiträgen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Krippe, einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten, einer Alterserweiterte Einrichtung oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater gebildet und betreut werden.

Mit dieser Initiative will Kärnten erreichen, dass jedes Kind die Möglichkeit erhält, kostenfrei das Bildungsangebot in vorschulischen Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse verdeutlichen, dass der Besuch einer elementaren Bildungsinstitution auf die Kompetenzentwicklung der Kinder einen positiven Einfluss ausübt und sich somit günstige Bedingungen für den weiteren Bildungsverlauf der Kinder ergeben.

2. Verlängerung des Pilotprojektes für das Kindergartenjahr 2019/2020

Die Landesförderung wurde unter dem Titel „Kärntner Kinderstipendium“ bereits im Kindergartenjahr 2018/19 in einem ersten Schritt durch die Förderung von 50% der kärntenweit durchschnittlich berechneten Elternbeiträge umgesetzt. Die Landesförderung zur Übernahme der Beiträge für jene Kinder, die eine elementare Bildungsinstitution besuchen, war in Form eines zweistufigen Projektes geplant, so dass letztendlich eine beitragsfreie Bildung und Betreuung der Kinder erreicht werden kann.

Im Zuge des laufenden Pilotprojektes erscheint es aus budgetären Gründen, sowie aus Gründen der Qualitätssicherung und der Bedarfsdeckung sowie zur substanziellen Entlastung der Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten sinnvoll, einen weiteren Zwischenschritt in Form einer Kostenübernahme von 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages im Kindergartenjahr 2019/2020 zu übernehmen. Die Kosten für Verpflegung und Spezialangebote sind ausgenommen, diese werden weiterhin von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 soll daher als weitere Zwischenstufe des Förderprogramms eine Kostenübernahme von 66% der durchschnittlich errechneten Elternbeiträge erfolgen. Die Förderauszahlung erfolgt weiterhin an die Rechtsträger der jeweiligen

Bildungseinrichtungen, welche diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den von Ihnen vorgeschriebenen Elternbeiträgen monatlich in Abzug bringen. Die Förderungsbeträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

3. Begriffsdefinitionen

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen: Elementare Bildungseinrichtungen, welche lt. Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (K-KBBG) seitens der Kärntner Landesregierung bewilligt wurden und Kinder zwischen den vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Bildung und Betreuung aufnehmen.

Elternbeiträge: Die monatlich von Eltern oder Erziehungsberechtigten von den Rechtsträgern der jeweiligen Institutionen erhobenen Tarife für den Besuch eines Kindes in einer elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung. Die Tarife werden von den Trägern mit Verordnung festgesetzt. Verpflegungskosten und Kosten für spezifische Angebote gelten nicht als Elternbeiträge und sind von der Förderung ausgenommen. Die Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr erfolgt weiterhin im Rahmen der Art. 15a BV-G-Vereinbarung mit 85,- Euro pro Monat. Jene Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befindet und den Kindergarten ganztags (länger als 7 Stunden täglich) besucht, erhalten eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von 28,- Euro. Kinder, welche das letzte Kindergartenjahr ein weiteres Jahr besuchen, haben keinen Anspruch auf die Förderung.

Überblick Förderstruktur:

Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden für die Dauer von maximal 11 Monaten (September 2019 - Juli 2020) folgende Elternbeiträge vom Land übernommen:

Kinderbetreuungseinrichtung

Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung

**Halbtags
20-35 Wochenstunden**

€ 56,--

**Ganztags mehr als
35 Wochenstunden**

€ 83,--

Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr

€ 85,-- (wie bisher)

€ 28,-- (zusätzlich, wenn länger als 7 Stunden täglich)

Elternbeiträge ab Herbst 2019 welcher von den Eltern geleistet werden muss:

Beitrag für 3 und 4 jährige Kinder:

Abzüglich der 56.- Förderung

Halbtag: 36,--

***Halbtag mit Essen: 100,-- (Betreuung 34,-- und 66,-- Essen)**

Abzüglich der 83.- Förderung:

Ganztag: 104,-- (Betreuung 38,-- und 66,-- Essen)

Beitrag für alle Kinder im letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr:

Abzüglich der 85.-Förderung:

Halbtag : 7,-- (für das gesamte Kindergartenjahr €73,50)

Halbtag mit Essen: 73,--

Abzüglich der 113.- Förderung:

Ganztag: 74,--

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten (Dauerauftrag/Zahlschein) und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Sollte der Elternbeitrag nicht pünktlich eingezahlt werden, müssen den Eltern zusätzliche Mahnspesen in der Höhe von 5 Euro verrechnet werden.

Bankverbindung:
Köttmannsdorfer Spatzen
Bank: Raiffeisenbank Rosental
IBAN:AT953948700000310235
BLZ:RZKTAT2K487

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 10,5 - mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis einschließlich Juni.

Sollten Sie Beitragsbestätigungen (Finanzamt, Arbeitgeber, AMS etc.) benötigen, so wird Ihnen diese gerne, innerhalb von 2 bis 3 Tagen, von Frau Gorschegg schriftlich ausgestellt.

6. AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monats letzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**

7. ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Bildungs - und Erziehungsarbeit gegeben ist.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
§ 25 Abs. 2 des K-KBBG
- *„(2) Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachlichen Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.“*

Für ein gutes Arbeiten mit den Kindern ist die Zusammenarbeit mit den Eltern eine wichtige Voraussetzung. Wir bitten Sie am Geschehen im Kindergarten Anteil zu nehmen und sich bei den Informationstafeln und im jeweiligen Gruppenbuch zu informieren.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserem Haus

Mag. Michael Joham und das Kindergartenteam

Bitte diesen Abschnitt im Kindergarten abgeben

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Datum

Unterschrift